

Vorschlag zur Geschäftsordnung

Besondere Vertreter*innenversammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen für die Landesliste zum 21. Deutschen Bundestag am vorauss. 23. Februar 2025

1. Leitung - Arbeitsgremien - Aufgaben und Befugnisse

- a. Die Vertreter*innenversammlung wählt als Arbeitsgremien in Einzelabstimmung
 - i. eine Versammlungsleitung
 - ii. eine Schriftführungund danach im Block
 1. das weitere Tagungspräsidium zur Unterstützung der Versammlungsleitung
 2. die Mandatsprüfungskommission
 3. die Wahl- und ZählkommissionDie Vertreter*innenversammlung kann zur Unterstützung der Kommission zu jeder Zeit weitere Helfer*innen berufen.
- b. Die Arbeit der Besonderen Vertreter*innenversammlung wird durch die Versammlungsleitung geleitet.
- c. Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn der Besonderen Vertreter*innenversammlung in dieser Reihenfolge beschlossen.

2. Beschlussfassung allgemein

- a. Die Besondere Vertreter*innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter*innen aus den Kreisverbänden anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange der Mangel der Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines*r stimmberechtigten Teilnehmers*in durch die Versammlungsleitung festgestellt worden ist.
- b. Stimm- und Rederecht haben die gewählten und gemeldeten Vertreter*innen, sowie der Landesvorstand und die Bewerber*innen.
- c. Über das Rederecht für Gäste entscheidet die Versammlung. Gästen kann dann das Wort durch die Versammlungsleitung erteilt und entzogen werden. Entsprechende Anträge sind an die Versammlungsleitung zu richten.
- d. Beschlüsse der Vertreter*innenversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern die Bundessatzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten.
Die Versammlungsleitung setzt zur Auszählung der Stimmen Zähler*innen aus der Wahl- und Zählkommission ein, die tätig werden, wenn kein eindeutiges Ergebnis von der Versammlungsleitung ermittelt werden kann.

3. Erforderliche Mehrheiten bei der Wahl der Landesliste zur Landtagswahl

- a. Es gilt die Wahlordnung der Partei Die Linke.
- b. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich, die Zahl der gültigen Ja-Stimmen muss größer sein als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c. Erhält im ersten Wahlgang keine*r der Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit, so gehen die beiden Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen in eine Stichwahl; hier ist die einfache Mehrheit erforderlich.

4. Regeln in der Debatte

- a. Die Versammlungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Redner*innen zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen.
- b. Bei Wortmeldungen sind Name und delegierender Kreisverband anzugeben. Die Fristen für die Abgabe von Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme werden von der Versammlungsleitung bekannt gegeben. Die Versammlungsleitung entscheidet unter der Prämisse der Geschlechterquotierung über die Reihenfolge der Redner*innen.
Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht möglich. Die Redezeit für Diskussionsredner*innen beträgt maximal 3 Minuten.
- c. Die Abgabe von persönliche Erklärungen nach Abstimmungen oder Wahlen ist nicht zulässig.
- d. Redezeiten bei Wahlen:
Bewerber*innen haben bei ihrer Vorstellung die Möglichkeit einmalig eine Redezeit von max. 7 Minuten zu nutzen. Es sind maximal 6 Nachfragen an die Bewerber*innen zulässig. Die Nachfragen sind kurz zu formulieren {maximal 1 Minute). Für- oder Gegenreden zu einzelnen Kandidierenden sind nicht zulässig. Sollte die Frage nicht erkennbar werden, darf die Versammlungsleitung umgehend das Wort entziehen.
Für die Beantwortung der Nachfragen werden insgesamt 5 Minuten pro Bewerber*in vorgesehen.

5. Antragsarten / Antragstellung / Beschlussfassung

- a. Antragsteller*innen haben das Recht, Anträge vor dem Plenum zu begründen.
- b. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der der Redner*innen sofort behandelt, soweit nicht gerade eine Abstimmung läuft. Sie können nur von Vertreter*innen gestellt werden. Vor der Abstimmung erhalten je eine Vertreter*in zunächst gegen den Antrag bzw. Aufruf und hiernach dafür das Wort.
- c. Der Antrag auf Beendigung der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden, innerhalb des Tagesordnungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht zur Antragstellung haben nur Vertreter*innen, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Redner*innen zu verlesen.
- d. Abstimmungen werden durch die Versammlungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen "für" den Antrag, dann "gegen" den Antrag und abschließend die Stimmhaltungen abzurufen sind.
- e. Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwerdens zu stellen. Hierüber ist nach Gegen- und Fürrede sofort abzustimmen.